

### Bewirtschaftung der Haserernte aus dem Jahre 1916.

\* Berlin, 6. Juli. Der Bundesrat hat für die Bewirtschaftung der Haserernte aus dem Jahre 1916 ergänzende Bestimmungen zu der Verordnung vom 28. Juni 1915 erlassen, die mit gewissen Abänderungen auch für die neue Ernte in Geltung bleiben soll. So schwierig in Anbetracht der außerordentlich knappen Haserernte des Vorjahres sowohl die Versorgung des Heeres, wie die Futtermittelversorgung der Pferde und des sonstigen Viehes der Zivilbevölkerung auch gewesen ist, so hatte sich doch die vorjährige Haserverordnung im allgemeinen bewährt. Die Bestimmungen über die beschlagnahmten Hasermengen, über die Berechtigung und Verpflichtung der Besitzer zur Erhaltung der Vorräte, insbesondere zum Anbrechen, haben lediglich eine etwas veränderte Fassung erhalten. Die bisher dem Bundesrat zustehende Befugnis, die dem einzelnen Besitzer für Einhaser und Zuchtbullen zu belassenden Hasermengen zu bestimmen, ist auf den Reichskanzler übergegangen, ebenso ist dem Reichskanzler die Befugnis erteilt, zu gestatten, daß dem Besitzer auch noch weitere Mengen Haser belassen werden dürfen. Es ist dabei an die Vorsütterung von Haser an Zugkühe und Jugoche, an Zuchteber und Ziegenböde gedacht. Neu ist die Bestimmung, daß auch solcher Haser enteignet werden kann, der in die Hand eines Nichtlandwirts übergegangen ist und von ihm zu dem Zwecke, zu dem er erworben wurde, nicht gebraucht wird.

Die zeitweilig beseitigte Befugnis, für den eigenen Betrieb Hasernährmittel zu erzeugen, wird dem Landwirt wieder gewährt, ebenso die im Januar wegen der Haserknappheit stark beschränkte Befugnis der Kommunalverbände zum Ausgleich innerhalb der eigenen Bezirke zwischen den Hallern von Einhasern oder Zuchtbullen einerseits und landwirtschaftlichen Unternehmern andererseits. Die Herstellung von Hasernährmitteln für den eigenen Betrieb ist aber von einem besonderen Erlaubnischein abhängig. Dem Reichskanzler ist die Möglichkeit gegeben, die Kontingente der Hasernährmittelfabriken höher festzusetzen als die Friedensproduktion, da es wichtig erscheint, die Herstellung von möglichst großen Mengen von Hasernährmitteln zu ermöglichen. In der vorjährigen Verordnung war eine Belieferung der kontingentierten Betriebe durch die „Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung“ vorgesehen. In der Praxis haben die Betriebe den erforderlichen Haser freihändig gegen von der Reichsfuttermittelstelle ausgestellte Bezugsscheine durch Vermittlung eines von ihnen selbst gegründeten Syndikats, der „Hasereinkaufsgesellschaft“, erworben. Da das Verfahren sich bewährt hat, gibt ihm die neue Verordnung die erforderliche Rechtsunterlage. Endlich ist eine weitgehende Auskunftsspflicht der Kommunalverbände geschaffen, die der Reichsfuttermittelstelle die Grundlage für eine bessere

Übersicht der vorhandenen Vorräte geben soll. Die Veräußerung und der Erwerb von Haser zu Saatzwecken ist vorläufig ganz untersagt, dem Reichskanzler ist aber die Befugnis eingeräumt, später Bestimmungen über den Verkehr mit Haser zu Saatzwecken zu erlassen.